



SATZUNG

Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e. V.

I. Name, Sitz, Geschäftsordnung

1. Der Verein trägt den Namen „Paulinchen – Initiative für brandverletzte Kinder e. V.“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Norderstedt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck, Kenntnisse über Vorsorge- sowie Sofortmaßnahmen im Falle eines Unfalls zu verbreiten. Ebenso möchte er auf die Zentren mit Betten für schwerbrandverletzte Kinder hinweisen.
2. Der Verein verfolgt das Ziel, durch persönliche Kontakte und Kontaktvermittlung betroffenen Familien Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
3. Der Verein verfolgt weiterhin das Ziel, die Kenntnisse über Behandlung von Brandverletzungen, Rehabilitations- und Korrekturmöglichkeiten zu fördern und zu verbreiten.
4. Der Verein möchte bei der Resozialisierung und der psychologischen Langzeitentwicklung helfen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

III. Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die mit brandverletzten Kindern zu tun haben. Die juristische Person hat bei Abstimmungen eine Stimme.
2. Die Beitrittsklärung ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Das neu beitretende Mitglied hat den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluß eine Beitrittsklärung ohne Angabe von Gründen zurückweisen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung soll im ersten Halbjahr erfolgen.

4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit, jedoch nur in schriftlicher Form erklärt werden. Er wird mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.
5. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
6. Gegen den Beschluss des Vorstands ist Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
7. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Ehrenmitglieder vorzuschlagen, die sich im besonderen Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ernennung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sind jedoch zu hören.
8. Der Vorstand hat das Recht, diejenigen Mitglieder aus der Mitgliederliste zu streichen, die mit ihrer Beitragszahlung unentschuldig länger als zwei Jahre im Rückstand sind.
9. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

IV. Vereinsvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je allein.
2. Dem Vereinsvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand der 3. und 4. Vorsitzende sowie der Schriftführer an.
3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand tagt unter der Leitung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Entscheidung auch schriftlich oder telefonisch herbeiführen
5. Der Vereinsvorstand kann einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer einstellen. Stattdessen kann er auch einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Führung der laufenden Geschäfte übertragen. Rechte und Pflichten sowie die Vergütungsregelung sind jeweils in einem Dienstvertrag zu regeln.

V. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

VI. Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird vom Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen.

2. Die Einladungsschreiben mit Bekanntgabe der Tagesordnung sind mindestens vierzehn Tage vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Post zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Berichtsjahr und den Kassenbericht entgegen. Zur Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören. Die Wahl gilt bis auf Widerruf.
4. Abstimmungen finden durch Handerheben statt. Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit schriftliche Abstimmung beschließen:
bei Neuwahl des Vorsitzenden, des gesamten Vorstandes und einzelner Vorstandsmitglieder,
bei der Entlastung des Vorstandes,
bei der Änderung der Satzung.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.
6. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Berufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

VII. Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.
2. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung notwendig.
3. Satzungsänderungen, die vom Gericht oder sonstigen Behörden verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

VIII. Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tabaluga Kinderstiftung, Tutzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Norderstedt, den 30. September 2009

Adelheid Gottwald
Vorsitzende

Anneliese Stapelfeldt
stellvertretende Vorsitzende

Gerhard Hennenberger
Schatzmeister